

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1002. (3)

Nr. 16162/3434.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1834, und rücksichtlich auch für das Jahr 1835. — Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 18. Juni d. J., Zahl 23912/2600, ist die Vor- nahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs- jahr 1834, und rücksichtlich auch 1835 angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnungen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1.) Die Verhandlungen werden nach den mit den Gubernial-Eurrenden vom 12. August und 1. October 1830, Nr. 18234/2791 und Nr. 22881/3543, dann 5. Juli 1831, 15432/2699 fund gemachten Bestimmungen vorgenommen, und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden, oder ganzen Gewerbsclassen gepflogen werden. — 2.) Haben sich die dies- fälligen Verhandlungen auch auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, mit Ausnahme jedoch der übrigen steuerpflichtigen Gewerbe in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, für das Verwaltungsjahr 1834 zu erstrecken. — 3.) Die Abfindungs- und Pacht- verträge werden auf die Dauer des Jahres 1834, oder auch mit Rücksicht auf den An- hang des Verzehrungssteuer-Gesetzes zu den §§. 11 und 18, auf die Dauer des Jahres 1835, mit Ausnahme der allfälligen Abfin- dungs-Verträge für die Abgabe von der Bier- erzeugung, die sich bloß auf ein Jahr zu be- schränken haben, abgeschlossen werden. — 4.) Zur Einreichung der nach §. 10 der Guber- nial-Eurrende vom 26. Juni 1829, Nr. 1371/E. zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubniß- scheines erforderlichen Erklärung wird die Frist

bis 10. August 1833 festgesetzt, bei deren Nicht- zuhaltung die im §. 34 lit. a. und §. 37 der angeführten Eurrende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — 5.) Zur Erleichterung des Zu- standebringens von allgemeinen Abfindungen wird bestimmt: daß der Abschluß einer gemein- schaftlichen Abfindung, wenn sonst derselbe in der Gesamtheit betrachtet, als annehmbar erscheint, dadurch nicht beurtheilt werde, daß ein oder der andere der vorgeladenen steuerpflichti- gen Gewerbsgenossen bei der Verhandlung sich nicht einfindet; eben so wenig, wie dann, wenn ein einzelner Steuerpflichtiger durch sein allei- niges Widerstreben das Zustandekommen der Solidarabfindung zu vereiteln sucht, obgleich sich für Letztere die, der Zahl und dem Um- fange der Gewerbe nach offenbar überwiegende Mehrheit der Gewerbsgenossen vereinigt und erklärt haben. In diesen Fällen wird dem Vers- eine der Steuerpflichtigen, gegen eine ange- messene Erhöhung der Solidar-Abfindungs- Summe das Recht eingeräumt werden, von den ausgebliebenen Steuerpflichtigen, eben so wie von neu entstehenden Gewerbsunterneh- mungen und einzelnen steuerbaren Acten der Privaten, die tariffmäßige Steuergebühr ein- zuheben. — 6.) Nicht bloß die, in einem un- ter Solidar-Abfindung begriffenen Bezirke, befindlichen Gewerbsunternehmungen, welche zum Abfindungsvereine nicht gehören, sind nach §. 10. des Verzehrungssteuer-Circulars vom Jahre 1829 verpflichtet, sich mit dem ge- fällsämlichen Erlaubnißscheine auszuweisen, sondern auch diejenigen, welche sich der So- lidar-Abfindung angeschlossen haben, müssen mit der gefällsämlichen Erlaubniß zum Be- triebe ihres Gewerbes versehen seyn. — 7.) Zum Behufe der Verpachtung eines Verzeh- rungssteuer-Objectes wird der Weg der öffent- lichen Concurrenz entweder durch die Einleitung einer öffentlichen mündlichen Versteigerung, oder durch Einsammlung verschlossener schrift- licher Offerten von Seite der Pachtunterneh- mer gewählt werden, je nachdem die eine oder

andere Mobilität für das Gefäß einen günstigen Erfolg verspricht. Laibach am 25. Juli 1833. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 1030. (2) Nr. 15521/3286.

Concurs = Ausschreibung für die erledigte Stelle des Katastral-Mappen-Archivars zu Laibach. — Durch den Tod des Elemens Grafen v. Marghery ist die mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. M. M. verbundene Stelle des Katastral-Mappen-Archivars zu Laibach erledigt worden, deren Wiederbesetzung in Folge Verordnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 3. d. M., Z. 2341, Statt finden wird. — In dieser Beziehung wird Folgendes bemerkt: 1.) Die Obliegenheiten des Archivars setzen eine vollständige Kenntniß des Katastral = Vermessungs = Geschäftes voraus. Es haben daher nur solche Individuen darauf Anspruch, welche schon längere Zeit im Fache der Vermessung als Inspectoren oder Geometer verwendet wurden, die dabei fortwährend verschiedene Proben ihres Eifers und ihrer Geschicklichkeit an den Tag gelegt, und sich im gleichen Grade durch ihr moralisches Betragen ausgezeichnet haben. — 2.) Die Gesuche um diesen erledigten Dienstposten müssen vollständig documentirt sein, und deshalb: a) durch vollgültige Beihilfe die zurückgelegten Lehrjahre, und von diesem Zeitpunkte angefangen, die ganze Laufbahn des Competenten ohne Unterbrechung genau nachweisen; b) muß des Competenten Vaterland, Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntniß, die Verwendung überhaupt, und die Moralität unbedenklich nachgewiesen werden; c) insbesondere ist die Kenntniß der illyrischen Sprache durch ein vollgültiges Zeugniß darzuthun; d) pensionirte k. k. Offiziere und pensionirte oder quieszirende Staatsbeamte haben insbesondere durch legale Documente ihre vollkommene und noch länger dauernde Diensttauglichkeit außer Zweifel zu stellen. — 3.) Die Competenten haben ihre Gesuche durch die ihnen vorgesetzten Behörden, die sie um dessen gutachtliche Einbegleitung anzugehen haben, hierher gelangen zu machen. — 4.) Bis 20. September d. J., müssen die Gesuche bei dieser Landesstelle einlangen, da mit diesem Tage die Competenten = Tabelle geschlossen, und der Vorschlag erstattet wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1022. (2) Nr. 7847/1741.

R u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Steiermark bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämmtlicher in der Stadt Grätz befindlicher Braugewerbe, auf ein, oder wenn die Pachtofferenten es wünschen sollten, auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1833 bis letzten October 1834, und rückichtlich 1835, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte, in Pacht gegeben werde. — Die dießfälligen Anträge zur Pachtung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung können auf dreierlei Weise gestellt werden, nämlich dahin: bloß die Hauptstadt Grätz und die vier in der Umgebung derselben liegenden Bräuhäuser zu Gßling, Gratswein, im großen Mauthhause und in Liebenau, oder bloß die außer dem städtischen Umkreise befindlichen Brauunternehmungen, oder endlich diese beiden Pachtobjecte zusammen in Pacht zu übernehmen. — Ausgenommen von der Verpachtung wird die, bei der Einfuhr des Bieres und des Branntweins in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — Die Offerte sind bis 30. August l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Grätz, im Amtsgebäude der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlusstermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. Bei der Eröffnung der Offerte können die Offerenten zugegen sein. — Zum Ausrufspreis für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Hauptstadt Grätz und den genannten vier Bräuhäusern in der Umgebung derselben wird der Betrag von 59500 fl., d. i. Neun und Fünfzig Tausend Fünf Hundert Gulden, für die übrigen außer dem städtischen Umkreise befindlichen Brauunternehmungen in der Provinz, der Betrag von 60500 fl., d. i. Sechzig Tausend Fünf Hundert Gulden, und für die ganze Provinz zusammen, der Betrag von 120000 fl., d. i. Einmal Hundert und Zwanzig Tausend Gulden, endlich für

die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe, im Betrage von 500 fl., d. i. Fünf Hundert Gulden, durchgehends in Conventions-Münze, und für ein Jahr angenommen. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Concurrenten haben einen, den zehnten Theil der bezüglichen Ausrufspreise gleichkommenden Betrag, entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, bei den letztern nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsemäßigen letzten Cours- werthe als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in derselben über den, bei der Cameral-Verwaltung-Casse, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contractsabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, und zwar mit Demjenigen Statt finden, dessen Anbot unter den obwaltenden Verhältnissen sich am angemessensten darstellt. Ohne Rücksicht auf den Erfolg bleiben die Offerenten bis dahin für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld gleich nach erfolgter Entscheidung gegen Zurückstellung der Original-Quittung beheben. — Von dem Erstehrer der Pachtung wird aber das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. — Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den, der Hauptstadt Grätz und andern Ortschaften bewilligten Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, auf dem nämlichen Wege und zu derselben Zeit, wie den Pachtzahlung abzuführen. — Die Contractbedingungen sind folgende: — 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und dem beigefügten Anhange, dann vom 7. August 1830, Z. 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, ferner: nach dem Gubernial-Circulare vom 9. Februar 1833, Z. 2107, so wie überhaupt nach den nachträglichen, auf die Verzehrungssteuer der Bierer-

zeugung, und rücksichtlich der Stadt Grätz auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 2.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 3.) Werden Unterpächter von der Gefäls-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht bloß als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in Haftung und der Gefäls-Verwaltung verantwortlich. — 4.) Die bedungenen Pachtsumme müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an das k. k. Hauptzol- und Verzehrungssteuer-Oberamt in Grätz, oder an die allenfalls in der Folge bestimmte Casse genau und richtig abgeführt werden. — 5.) Dem Pächter der Verzehrungssteuer für die Biererzeugung in der Hauptstadt Grätz liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie dieser Stadt ausgeführten Bier die Mehr-Differenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und die Erzeugung in der Hauptstadt Grätz, dann (bei gleichzeitiger Pachtung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung auf dem Gräzer Bräuereyen,) von dem von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den, für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten an die betreffenden Partheyen zurück zu vergüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, dann bei dem Gefällen-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 6.) In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier, und rücksichtlich der Braugewerbe in der Hauptstadt Grätz auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende der Pachtzeit unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der Pächter des Bezugs der allgemeinen Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr verpflichtet ist, seinem Nachfolger oder dem Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übers-

nimmt der Pächter der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier-, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntweinerzeugung für die nächste Pachtperiode, in Absicht auf die am Ende der Pachtzeit bei den Bräuern vorfindigen Getränke-Remanenzen.

— 7.) Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren als den tariffmäßigen, oder überhaupt einen ungebührlichen Betrag einheben sollte, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. — Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm aufgestellten Personen. —

8.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß vom Pachtbillsinge für das eine oder das andere Pachtobject, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen. — Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — 9.) Wenn im Laufe der Pachtzeit, neue, die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Gewerbe-Unternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsamlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat; so fällt der, für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar anheim. Ueberhaupt wird die Strafe für das Aerar berechnet, sobald eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Gesetzes unter dem Einflusse des Pächters geschieht. — 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Offertes, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbillsings als Cautio im Baaren oder in öffentlichen Obligationen nach dem, zur Zeit des Erlags bekannten letzten börsenmäßigen Coursverthe, oder mittelst Pragmatical-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das deponirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze

Cautio mittelst einer Real-Hypothek sicher-

gestellt wurde, zurückzustellen sein wird. —

11.) Bleibt der Pächter mit einer Pachtbillsingsrate im Rückstande, so ist das Aerar berechtigt, von dem säumigen Pächter den Rückstand im gerichtlichen Executionswege, oder gemäß des steiermärkischen Subernal-Circulars vom 19. Jänner 1832, Zahl 870, auch im politischen Wege einzubringen, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälles nach Gutdünken, entweder durch selbst gewählte Gescheuer besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit dem steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der anfalligen Differenz an der Cautio, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des Pächters zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung, oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Beschreibung soll aber nur dem Verzehrungssteuer-Fonde zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Verwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des anderen Objectes verweigert, oder wenn während der Pachtung eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse, der Fortsetzung der Pachtung in den Weg tritt. —

12.) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrags beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13.) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Bier- Erzeugung der Bräuer, die in seiner Pachtung begriffen sind, und bezüglich über die Branntwein- Erzeugung der Bräuer in Grätz, auf jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 14.) Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühr für das in den Händen der k. k. steiermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehenende Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Grätz am 24. Juli 1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1029. (2) ad Gub. Nr. 16041/3415.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung laut §§. 90 und 260, der Bundestagsprotocoll vom 14. März und 20. Juni l. J., sich dahin vereinigt hat, daß dem Herausgeber der von Seite der königlichen Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: „die Biene,“ Magister Richter in Zwickau, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben, oder einen andern Titel, im gesammten Bundesgebiete nicht zu gestatten sei, so wird dieser Beschluß über Ansuchen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 12. laufenden Monats, Zahl 16952, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Juli 1833.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1026. (2) Nr. 9419.

K u n d m a c h u n g,

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Wegen Uebernahme der Herstellung der schadhaften Strecke der hiesigen Kasseßstraße, von der St. Florianikirche bis unter den Pulverturm, (dermal Kanz'schen Gebäude) wird am 10. August d. J. Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 26. Juli 1833.

3. 1018. (3) Nr. 9423.

K u n d m a c h u n g.

Zur Reparatur der hiesigen Schusterbrücke mit Lagerruthen und Pfosten, um sie für Fußgänger nach ihrer ganzen Breite passirbar zu machen, wird am 8. k. M. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der kreisämthlichen Kanzlei eine Licitation auf mindere Anbote vorgenommen; wozu zu erscheinen die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1009. (3) Nr. 4924.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Blasius Objiaz, Curators des Freiherr Carl v. Senus'schen Nachlasses, als erklärten Erben zur Erforschung der Schulden-

last nach dem am 24. März 1833 verstorbenen Herrn Carl Freiherrn v. Senus, die Tagsatzung auf den 9. September 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. Juli 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1036. (1)

Garbenzehente = Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird hie mit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohäbl. k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 20. Juli 1833, Zahl 12186/2833, die versteigerungsweise Verpachtung der, in den Pfarren Landstraß, St. Barthelma, heil. Kreuz, Arch und Haselbach befindlichen Staatsherrschaft Landstraßer Garbenzehente, sammt dem Jugend-, Garben- und Weinzehente, dann Vergrechte von Straßschahofe, am 27. August l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833, bis letzten October 1842, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pacht Liebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einspruchsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präklusivtermins von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbieter eingeleitet werden wird. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 25. Juli 1833.

3. 1039. (1) ad Nr. 250.

K u n d m a c h u n g.

Das von Heinrich Bessel bisher genossene 7te v. Schellenburg'sche Studentenstipendium pr. 54 fl. 43 2/3 fr. C. M., wozu dem Ständisch-Verordneten Collegio in Krain das Präsentationsrecht gebührt, kommt mit Schluß

(3. Amts-Blatt Nr. 93. d. 3. August 1833.)

dieses Studienjahres, wegen Vollendung der juridisch-politischen Studien an der Universität zu Grätz, von Seite des obigen Stiftungs-Bessels, in Erledigung. — Zur Ueberkennung dieses Stiftungsplatzes sind nur gesessete, wohlverworfene, zum Studieren taugliche, arme, oder gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige und vorzüglich Befreunde des Stifters, geeignet. Jene Studierende, welche solchemnach Ansprüche auf diesen erledigten Stiftungsplatz machen zu können glauben, werden daher hiermit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser Ständisch-Verordneten-Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Lauffscheine, mit dem Beweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die offenkundige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letztern Schul-Semestern auszuweisen.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 20. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 910. (1) Exh. Nr. 1474.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Johann Verderber von Unterkrill, wider Johann Kump von Unterlegendorf, wegen schuldigen 51 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen, mit Pfand belegten, auf 125 fl. gerichtlich geschätzten 524 Urb. Hube gewilliget, und seien drei Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 9. August, die zweite auf den 2. September, und die dritte auf den 3. October, jederzeit Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Bedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. Mai 1833.

B. 1033. (1) J. Nr. 745.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Spella Hafner aus Dörfen, wider den minderjährigen Franz Hafner unter der Vormundschaft seiner Mutter Gertraud, nun verheiratheten Gortschan, und des Mitvormundes Franz Hafner, wegen aus dem Urtheile vom 22. August 1832 schuldigen 298 fl. 54 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Gegner gehörigen, der k. k. Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2336 zinsbaren, und auf 1822 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, un-

ter welcher Schätzung, Summe jedoch der Schätzungswert pr. 60 fl. für die Ansaat einbegriffen ist, im Dorfe Dörfen, sub Haus-Nr. 18, sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 28. August, 28. September und 28. October, jedesmal um 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco gedachter Hube mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die erwähnte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen wie auch die Schätzung hier bei Gericht einzusehen.

Laß am 26. Juli 1833.

B. 1035. (1) ad Exh. Nr. 562.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Genosersch wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Johann Delleva von Britto, in die öffentliche Feilbietung der, der Pupillinn Agnes Ebomitz zu Oberlesetsche gehörigen, der löblichen Staats Herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 926 zinsbaren, gerichtlich nach Abzug der jährlichen Kosten auf 300 fl. 20 kr. geschätzten 38 Hube, sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 140 fl. nebst einer Rabbin, im Werthe 15 fl. und Gerichtskosten 6 fl. 52 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Oberlesetsche der erste Termin auf den 14. August, der zweite auf den 18. September und der dritte auf den 17. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese 38 Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich hieramt einsehen oder davon Abschriften verlangen können.

Bezirksgericht Genosersch am 1. Juli 1833.

B. 1037. (1) Nr. 740.

E d i c t.

Zur Anmeldung der Gläubiger und Liquidierung der Schulden in den Verlaß des am 7. März d. J. zu Klersche verstorbenen Hüblers, Gregor Jemz, wird der Tag auf den 22. August d. J., Vormittags bestimmt, und hiemit unter den Folgen des §. 814 k. O. B. bekannt gegeben.

Bezirksgericht Kreutberg am 1. August 1833.

B. 1027. (1) ad Nr. 606.

E d i c t.

Zur Abhandlung des Nachlasses des zu Sagrau, Pfarr St. Marc, ab intestato verstorbenen Hübblers Lucas Karath von Kapouze, wird der 22. August d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt. Es haben daher alle Jene, welche zu diesem Nachlasse als Erben, Legatere, oder aus einem andern Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten hiebei zu erscheinen, widri-

genß die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an Denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Kreutberg am 1. Juli 1833.

3. 1032. (1) Nr. 856.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Zudermann wider Matthäus Saplotnia, in die executive Feilbietung der, dem Pötzern gehörigen, im Kanterthale gelegenen, mit dem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Egg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 134 dienstbaren, gerichtlich auf 180 fl. 30 fr. geschätzten Halbhube gewilliget, und deren Vornahme auf den 22. August, 25. September und 25. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Kanter mit dem Beisage anberaumt worden, daß gedachte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg den 15. Mai 1833.

3. 1031. (1) ad Nr. 550.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wider Johann Martitsch, älterlich Lucas und Maria Martitsch'schen Rechtsnachfolger, wegen schuldigen 230 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Pötzern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten Realitäten, nämlich: des in der Stadt Krainburg, sub Consf. Nr. 101 liegenden, gerichtlich auf 1311 fl. 20 fr. geschätzten Hauses, und des auf 91 fl. 20 fr. vertheuerten Ueberlandackers u. velkem Polle gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. Juni, 27. Juli und 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Krainburg, mit dem Beisage anberaumt worden, daß die gedachten Realitäten, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg den 20. April 1833.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1040. (1) Nr. 1570.
Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Ignaz Grafen Ursini v. Blagay, Inhaber der Herrschaft Weissenstein, wider Joseph Novak von Rudnig, wegen an Zehend und Gerichtskosten schuldigen 38 fl. 46 3/4 fr., die executive Feilbietung der, dem Joseph Novak zugehörigen, der löblichen D. R. O. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, auf 646 fl. 10 fr. gerichtlich geschätzten behauften Viertelhuben in Rudnig, wie auch des in die Pfändung gezogenen, auf 146 fl. 15 fr. geschätzten Fundus intructus bewilliget, und drei Feilbietungstagungen, als: auf den 5. September, 7. October und 7. November 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhang anberaumt worden, daß die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber auch unter derselben hintangegeben werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Vicitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 29. Juli 1833.

3. 1041. (1) Nr. 1436.
Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Lorenz Franz, ob seiner Forderung bei der Katharina Matschberg pr. 30 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der für die Schuldnerin auf der zur löbl. D. R. O. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 310, dienstbaren Halbhube des Mathias Schidan, aus dem Schulscheine, ddo. 15. September 1831, intabulirten Forderung pr. 400 fl. bewilliget, und hiezu drei Termine, als: auf den 28. August, 28. September und 30. October 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt wurden, daß diese in die Execution gezogene Capvost bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter deren Nennwertbe, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Laibach am 20. Juli 1833.

3. 1038. (1) Nr. 433.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottsche wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf wiederholtes Ansuchen des Joseph Perz, als Sessionär des Paul Kren durch Franz Mader von Kerndorf, wider Stephan und Gertraud Eiler von Mitterdorf, in die Reassumirung der, mittelst Bescheid vom 12. September 1832 bewilligten Feilbietung der, mit Pfandrechte belegten 1/4 Uebarial-hube zu Mitterdorf, Haus-Nr. 22, wegen schuldigen 297 fl. 49 fr. M. M. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagungen, und zwar: auf den 10. August, 13. September und 9 October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Mitterdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagung

zung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 13. Juli 1833.

B. 1034. (1) **E d i c t.** Nr. 1286.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Feldsperg verstorbenen Mathias Stroing, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 23. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Tagssagung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 20. Juli 1833.

B. 1006. (3) **E d i c t.** Nr. 1106.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Anton Mack, Inhaber des Gutes Sello, Cessionär des Johann Seig von Olagouza, in die executive Feilbietung der, dem Martin Maide gehörigen, in Malledulle liegenden, der löblichen Staatsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 13 zinsbaren Hube, und des Zugehört wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. Jänner 1826, an Kapital und Klagskosten schuldigen 51 fl. 3 kr. c. s. c. gewilliger, und zur Bornahme derselben die erste Tagssagung auf den 23. August, die zweite auf den 23. September und die dritte auf den 23. October l. J., jederzeit Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls obige Hube bei der ersten und zweiten Vicitation um den Schätzungswert pr. 460 fl. 40 kr. oder darüber an Mann nicht angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können.

Bezirksgericht Sittich den 1. Juli 1833.

B. 1005. (3) **E d i c t.** Nr. 1369.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sei über executives Einschreiben des Franz Häring zu Reifnitz, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Dejak eigentümlich gehörigen, zu Niederdorf liegenden 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehört, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliger, und zur Bornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 21. August, der zweite auf den 25. September, und der dritte auf den 30. October l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte 1/4 Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswert pr. 563 fl. 20 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der

dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 13. Juli 1833.

B. 1015. (3) **E d i c t.** ad Nr. 909.

Ueber daß am 12. März l. J., zu Stein erfolgte Absterben des Martin Mertun, vulgo per Mertun, gewesenen Ochsenhändlers, wird zur Anmeldung und Liquidierung der Verlassenschaft und Gläubiger die Tagssagung auf den 14. August l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit den Folgen des §. 814 a. b. G. B., und dem Anbange anberaumt, daß die dießfälligen Verlassenschaftscreditor bei derselben um so gewisser zu erscheinen und ihre Passiva zu liquidiren haben, als im Widrigen gegen dieselben ohne weiters im ordentlichen Klagswege vorgegangen werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 28. Juni 1833.

B. 1017. (3) **E d i c t.** Nr. 984.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß die von dem löbl. Bezirksgerichte Senofetsch unterm 9. Juli d. J., B. 586, bewilligte executive Versteigerung der, dem Schuldner Anton Elivar von Senofetsch gehörigen, dem Gute Adlershofen, Urb. Nr. 41, unterthänigen, und auf 1681 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube in Kleinortot, wegen schuldigen 345 fl. 1 3/4 tr. c. s. c., in den folgenden Terminen, nämlich: am 28. August, 25. September und 23. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Kleinortot mit der Wirkung werde abgehalten werden, daß in jenem Falle, als die mit Pfandrechte belegte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon sämtliche Kauflustige mit dem verständigst werden, daß sie die Schätzung, Vicitationsbedingungen, Vortheile und Kosten der zu versteigernden Realität sowohl hier als in der Kanzlei des Bezirksgerichtes Senofetsch einsehen können.

Bezirksgericht Adelsberg am 24. Juli 1833.

B. 1019. (3)

Ein junger Mann wünscht seine freien Stunden durch Unterricht in Sprachen und Musik auszufüllen. Nähere Auskunft ertheilt das Zeilungs-Comptoir.

Fremden - Anzeige.

Angekommen den 30. Juli 1833.

Hr. Simon Baruch, und Hr. Anton Pohl, Handelsleute; Hr. Ludwig Pusinelli, Kunsthändler; Hr. Jacob Karis, Handlungsagent; und Hr. Eduard Hübner, Handelsmann; alle fünf von Wien nach Triest. — Hr. Andreas v. Cellimini, Studirender, von Grätz nach Saborno.

A u n d m a c h u n g ,

die Verpachtung der Merarial Weg- Brücken- Mäuthe und Ueberfuhren
in dem illirischen und küstenländischen Gubernial- Gebiethen betreffend.

Die k. k. illirische Cameral- Gefällen- Verwaltung bringt mit Beziehung auf ihre Verlautbarung vom 5. Juli d. J. Zahl ¹²¹⁰⁷/₂₄₅₀ W. zur allgemeinen Kenntniß, daß sämtliche in dem illirischen und küstenländischen Gubernial- Gebiethen bestehende Merarial Weg- Brücken- Mäuthe und Ueberfuhren für die Zeit vom 1ten November 1833 bis letzten October 1834 im Wege der öffentlichen Versteigerung stationsweise in Pacht gegeben werden.

Das nachstehende Verzeichniß enthält die Namen der Stationen, dann die Meilenzahl und die Brücken- Classe, für welche bei jeder Station die tariffmäßige Gebühr abzunehmen kommt.

Aus diesem Verzeichniße sind auch die Standpunkte und Tage, an welchen die Versteigerungen in Illirien und im Küstenlande statt finden werden, dann die Ausrußpreise zu entnehmen.

Ferner wird noch bekannt gemacht, daß es vermög hohen Hofkammer- Decrets vom 11ten Jänner d. J. auch gestattet ist, schriftliche Anbothe (Offerten) hinsichtlich der Pachtung von Mauthstationen einzureichen.

Von diesen Offerten wird Gebrauch gemacht werden, wenn sie

1ten. Mit dem sechsten Theile des Ausrußpreises, als Badium zur vorläufigen Sicherstellung, im Baren oder in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Kurse zu berechnen ist, oder mittelst einer grundbüchlich oder landtäglich einverleibten, mit dem Grundbuchs- oder Landtafel- Extracte und Schätzungs- Protokolle dokumentirten Pragmatikal- Sicherheits- Urkunde, oder durch den amtlichen Erlagschein über die im Baren oder mittelst öffentlichen Obligationen geschehene Depositirung des Badium bei einer Verzehrungssteuer oder Gefällskasse überhaupt, belegt sind. Wenn der Erstehende einer Mauthstation die monatlichen Raten nachhinein entrichten will, so ist er verpflichtet, die Caution bis zum vierten Theile des Erstehungspreises zu ergänzen.

2ten. Längstens bis zur Stunde der beginnenden Versteigerung der Behörde, bei welcher dieselbe stattfindet, mit Rücksicht auf die weiter unten bemerkten Ausnahmen, oder auch während der Versteigerung dem Licitations- Commissär versiegelt übergeben werden.

3ten. Ein deutliches, auf ein bestimmtes Pachtobject, und auf einen bestimmten, in Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Pachtshilling lautendes, mit dem Namen, Charakter und Wohnort des Ausstellers unterzeichnetes Anboth enthalten.

Parteien welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Kreuzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

4ten. Dürfen diese Offerte, durch keine, den Licitations- Bedingungen widersprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitations- Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle.

Von aussen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anboth zur Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für das Verwaltungs- Jahr 1834.“

Ein Formulare eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Gefälls- Verwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich.

Diese Offerte werden sonach, nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärten, keinen weitem Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der anwesenden Pachtlustigen von dem Licitations- Commissär (welchem sie von der Behörde, welche sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind) eröffnet und kund gemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbothe als der Bestbiethende erscheint, sofern dieses Bestboth an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anboth vollkommen gleich seyn sollten, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anbothen aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, welcher jedoch verpflichtet ist, dasselbe vor der Ausfertigung des Vertrages mit Rücksicht auf den Erstehungspreis zu ergänzen.

Den Parteien, welche die Pachtung nicht erstehen, wird das erlegte Badium, insofern sie bei der Versteigerung anwesend sind, vom Licitations-Commissär gegen Zurückgabe der Empfangsbestätigung, jenen aber, welche nicht gegenwärtig sind, durch die Behörde an welche sie die Offerte eingekendet haben, zurückgestellt werden.

Hier wird noch mit Beziehung auf das oben unter Nro. 2 Gesagte bemerkt, daß schriftliche Offerte für die Mauthstation:

Planina dem dortigen Verzehrungssteuer-Commissariate.

Feistritz bei Pirkendorf,
Oberanker,
Neumarkt,
Krainburg,
Zwischenwässern,

} der Bezirksobrigkeit Michelstätten zu Krainburg.

Triest, alte und neue Schranken,
Dptschina,
Bassovizza,

} dem vereinten Gefällen-Inspectorate in Triest.

Brazzano,
Bisco,
Nogaredo,
Versa,
Gradisca,

} dem k. k. Rentamte Gradiska

einzuhandigen sind.

Die Uebergabe der gepachteten Mauthstationen geschieht mit 1ten November 1833.

F o r m u l a r, eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biethe für die Pachtung der Mauthstation für die Zeit vom 1ten November 1833 bis Ende October 1834 den Jahrespachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern) fl. fr. das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle.

Als Badium (lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. fr. baar bei,) oder schließe ich an öffentlichen Obligationen nämlich

den Betrag von fl. fr. bei,)

oder lege ich nachfolgende Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von fl. fr. nachweisen.

(Sind die beiliegenden Documente anzugeben:)

am

1833.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes.

(Von Aussen.)

Nebst der Adresse der Behörde an welche das Offert eingekendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden, (Offert für die Pachtung der Mauthstation für das Verwaltungsjahr 1834.)

Inspektorat-Bezirk.

Benennung

Categorie

Anzahl der

D r t

T a g

Ausrufs-
preis für ein
Jahr in
Conv. Münz.

fl.

kr.

der Mauth = Stationen

Meilen

Brücken-
Classen

der Versteigerung

Auf der Unterdrauburger = Straffe.

Klausen.

Brückenmauth.

—

I. I.

Bei der löbl. Bez. Obr.
Unterdrauburg.

19. Aug. Vorm.

250

—

Unterdrauburg.

Wegmauth.

2

—

do.

19. do. Nachm.

305

—

Lavamünd.

Weg- u. Brücken-
mauth.

3

I. I.

do.

20. do. Vorm.

602

—

Völkermarkt.

Wegmauth.

3

—

Im Rathhause zu
Völkermarkt.

21. do. do.

1301

—

Auf der St. Veiter = Straffe.

Friesach.

Weg- u. Brücken-
mauth.

3

I.

Im Rathhause zu
Friesach.

23. Aug. Vorm.

700

—

Möbbling.

Brückenmauth.

—

I. I.

Im Rathhause zu
St. Weit.

22. do. do.

901

—

St. Veit.

Weg- u. Brücken-
mauth.

3

I. I. I.

3402

—

Auf der Leobler = Straffe.

Leobl.

Wegmauth.

2

—

Beim k. k. vereint. Gef.
Inspekt. in Klagenfurt.

24. Aug. Vorm.

1000

—

Kirschentheuer.

do.

2

—

24. do. Nachm.

1041

—

Klagenfurter = Linien = Wegmauth.

St. Veiterthor.

Linienwegmauth.

1

—

Beim k. k. vereinten
Gef. Inspektorat in
Klagenfurt.

26. Aug. Vorm.

1388

—

Willacherthor.

do.

1

—

26. do. Nachm.

950

—

Wistringerthor.

do.

1

—

27. do. Vorm.

1576

—

Völkermarktthor.

do.

1

—

27. do. Nachm.

1086

30

Im Willacher = Krei s.
auf der Tyroler = Straffe.

Oberdrauburg.

Wegmauth.

3

—

Bei der löbl. Bez. Obr.
in Greifenburg.

19. Aug. Vorm.

490

10

Greifenburg.

do.

2

—

do.

19. do. Nachm.

305

—

Sachsenburg.

Weg- u. Brücken-
mauth.

2

II. II. II.

Bei der löbl. Bez. Obr.
in Spital.

20. do. Vorm.

820

—

Spital.

Wegmauth.

2

—

do.

21. do. do.

280

23

Paternion und Mauth-
brücken.

Weg- u. Brücken-
mauth.

3

III. II.

do.

21. do. Nachm.

1370

—

Auf der Salzburger = Straffe.

Kremsbrunn.

Weg- u. Brücken-
mauth.

3

I.

Bei der löbl. Bez. Obr.
in Gmündt.

22. Aug. Vorm.

459

—

Gmündt.

do.

2

I. I.

do.

22. do. Nachm.

850

—

Inspektorat- Bezirk.	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr in Conv. Münze		
	der Mauth = Stationen		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung		fl.	kr.	
Ch. a	Auf der Strasse nach Görz und Italien.								
	Pontafel.	Weg- u. Brücken- mauth.	—	I. II. I.	Beim k. k. Wegmauth- amte in Pontafel.	26. Aug. Vorm.	2950	—	
	Naibl.	do.	3	I. I. I.	Bei der löbl. Bez. Obr. in Tarvis.	27. do. do.	1102	—	
	Thörl.	Wegmauth.	3	—	do.	27. do. Nachm.	1838	—	
I i B	Arnoldstein.	Brückenmauth.	—	II.	Bei der löbl. Bez. Obr. in Arnoldstein.	23. do. do.	1270	—	
	Auf der Laibacher = Strasse.								
	Krainegg.	Wegmauth.	2	—	Bei der löbl. Bez. Obr. in Arnoldstein.	23. Aug. Vorm.	100	—	
	Auf der Klagenfurter = Strasse.								
B st. e i r B	Belden.	Wegmauth.	3	—	Bei dem k. k. Hauptzoll- amte in Villach.	16. Aug. Vorm.	1013	—	
	Weg- und Brückenmäute in Villach.								
	Villach, Oberthor'ge- gen Tyrol und Ita- lien.	Wegmauth.	2	—	Bei dem k. k. Hauptzoll- amte Villach.	16. Aug. Nachm.	7363	—	
	Federaun.	Brückenmauth.	—	III.	do.				
Villach, Unterthor.	Weg- u. Brücken- mauth.	2	II.	do.					
st. e i r B	Im k. k. österreichischen Gubernial = Gebiete in Istrianer = Kreis auf der Strasse von Triume nach Triest.								
	Pechlin.	Wegmauth.	2	—	Bei dem k. k. Comerz- Zollamte in St. Mathia.	31. Aug. Nachm.	1765	—	
	Lippa.	do.	2	—	do.	31. do. Vorm.	450	—	
	Dbron.	do.	3	—	Bei dem k. k. Gränzzoll- amte in Dbron.	30. do. Nachm.	1265	—	
r B	Auf der Istrianer = Post = Strasse.								
	Robigno.	Wegmäute.	3	—	Bei der löbl. Bez. Obr. in Robigno.	29. Aug. Nachm.	1213	32	
	Dignano.		3	—	do.	29. do. Vorm.	70	3	
	Gimino (Confonaro)		2	—	Beim k. k. Verz. St. Inspect. in Pissino.	28. do. do.	195	43	
	Pissino.		3	—	do.	28. do. Nachm.	150	—	
	Portole.		3	—	do.	29. do. Vorm.	51	—	
	St. Michel.		2	—	Bei der löbl. Bez. Obr. in Capo d' Istria.	29. do. do.	1833	1	

Inspectorats- Bezirk.	Benennung	Categorie	Anzahl der		D r t	T a g	Ausrufs- preis für ein Jahr in Conv. Münze			
	der Mauth = Stationen		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung			fl.	kr.	
	I m T r i e s t e r = G e b i e t h e.									
	Triest, alte Schranke.	Wegmauth.	1	—	Beim löbl. polit. öko- nomisch. Stadtmagi- strate in Triest.	21. Aug. Vorm.	5000	—		
	Triest, neue Schranke.	do.	1	—		21. do. Nachm.	3510	—		
	Optschina.	do.	2	—		20. do. Vorm.	7040	—		
	Vassovizza.	do.	2	—		20. do. Nachm.	3437	—		
	I m G ö r z e r = K r e i s. auf der Italiener-Strasse.									
	Brazzano.	Brückenmauth.	—	II.	Bei der löbl. Bez. Obr. in Gradisca.	22. Aug. Vorm.	301	—		
	Visco.	Wegmauth.	2	—	do.	22. do. Nachm.	660	—		
	Nogaredo.	do.	2	—	do.	23. do. Vorm.	680	—		
	Verfa.	Brückenmauth.	—	II. III.	do.	23. do. Nachm.	1904	—		
	Gradisca.	Wegmauth.	2	—	do.	24. do. Vorm.	810	—		
	A u f d e r T r i e s t e r = S t r a s s e.									
	Duino.	Wegmauth.	2	—	Bei der k. k. Zolllegstätte Monfalcone.	22. Aug. Nachm.	1530	30		
	Monfalcone.	Weg u. Brücken- mauth.	1	I.	do.	22. do. Vorm.	1130	—		
	Merna.	do.	2	I.	Bei dem k. k. Hauptzoll- amte in Görz.	20. do. do.	1930	—		
	A u f d e r W i p p a c h e r = S t r a s s e.									
	Haidenschaft.	Weg u. Brücken- mauth.	3	I.	Bei dem k. k. Hauptzoll- amte in Görz.	21. Aug. Nachm.	1010	—		
	W e g = u n d B r ü c k e n m ä u t h e i n G ö r z.									
	Triester-Strasse.	Wegmauth.	1	—	Beim k. k. Hauptzoll- amte in Görz.	26. do. Vorm.	890	30		
	Wiener-Strasse.	do.	3	—	do.	26. do. Nachm.	2204	—		
	Kärntner-Strasse.	do.	2	—	do.	27. do. Vorm.	1500	—		
	Jönitzbrücke.	Weg u. Brücken- mauth.	2	II.	do.	27. do. Nachm.	2348	31		
	Podgora und Mainizza	Ueberfuhr über den Isongo = Fluß.	—	III.			1281	29		
	A u f d e r K ä r n t n e r = S t r a s s e.									
	Mittelpret.	Wegmauth.	2	—	Bei der löbl. Bez. Obr. in Glitsch.	28. Aug. Vorm.	273	—		
	Glitsch.	Weg u. Brücken- mauth.	3	III.	do.	28. do. Nachm.	575	—		
	Karfreidt.	Wegmauth.	2	—	do.	29. do. Vorm.	781	—		
	Woltschach.	do.	2	—	Bei der löbl. Bez. Obr. in Canal.	29. do. Nachm.	86	20		
	Canal.	Weg u. Brücken- mauth.	1	II.	do.	30. do. Vorm.	465	30		
	Plava.	Wegmauth.	2	—	do.	30. do. Nachm.	452	—		

Uebrigens wird noch folgendes erinnert :

Die Versteigerungen fangen Vormittag um 10 Uhr, und Nachmittag um 5 Uhr an, und werden Vormittag bis 12 Uhr und Nachmittag bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höheren Anboth mehr macht, abgeschlossen.

Die gemeinschaftliche Verpachtung der Wassermauth zu Laibach und Oberlaibach mit den zwei Wegmauthämtern zu Oberlaibach, dann dem Weg- und Brückenmauthamte an der Triester-Linie in Laibach und dem dazu gehörigen Wehrschranken in der Tyrnau gründet sich auf höhere Weisung, und wird durch den Zusammenhang dieser Aemter und Gefälle unter sich gebothen.

Dieses Verzeichniß wird auch im Wege der k. k. Kreisämter, Bezirksobrigkeiten, Gefällen-Inspecorate und Oberämter bekannt gemacht, bei diesen letztern Gefälls-Aemtern, so wie bei der Registratur der Cameral-Gefällen-Verwaltung werden zugleich die Licitations-Bedingnisse und sonstigen, die Rechte und Pflichten der Pächter regelnden Vorschriften zu Jedermanns Einsicht und Instruirung offen gehalten.

Die Pachtlustigen werden sowohl hievon, als auch von dem bei der Berechnung der Ausrufspreise angenommenen Maßstabe bei den Licitationen unterrichtet werden.

Laibach am 22. Juli 1833.

Georg Ritter v. Guggenthall,
k. k. Hofrath und Cameral-Gefällen-Administrator.

Maximilian Ritter v. Spaun,
als Referent

Inspektorats- Bezirk.	Benennung	Categorie	Anzahl der		D r t	T a g	Ausrufs- preis für ein Jahr in Conv. Münze	
	der Mauth = Stationen		Meilen	Brücken- Classen		der Versteigerung		
							fl.	kr.
I m i l l y r i s c h e n G u b e r n i a l = G e b i e t h e i m L a i b a c h e r K r e i s a u f d e r W i e n e r = S t r a s s e.								
	Trojana.	Wegmauth.	2	—	Bei der k. k. Bez. Obr. Egg ob Podpetsch.	16. Aug. Vorm.	2407	—
	Kraren.	do.	2	—	do.	16. do. Nachm.	2430	—
	Zeistritz bei Podpetsch.	Weg- u. Brücken- mauth.	2	III.	Beim k. k. vereinten Gef. Inspectorate in Laibach.	19. do. Vorm.	4999	—
	Tschernutsch.	Brückenmauth.	—	III.	do.	20. do. do.	4392	—
L i n i e n = W e g = u n d B r ü c k e n m ä u t h e i n L a i b a c h.								
a	Wiener = Linie sammt Kuhthal.	Linienwegmauth.	1	—	Beim k. k. vereinten Gef. Inspectorate in Laibach.	20. Aug. Nachm.	2500	—
	Kärntner = Linie.	do.	1	—				
	Karlstädter = Linie.	Linien = Weg- und Brückenmauth.	1	II.	detto	21. do. Vorm.	2701	—
	St. Peter = Vorstadt.	Linienwegmauth.	1	—		21. do. Nachm.	1101	—
	Pollana = Vorstadt.	do.	1	—		22. do. Vorm.	224	—
b	Triester = Linie sammt dem Wehrschranken in der Tyrnau.	Linien = Weg- und Brückenmauth.	1	I.		23. do. Vorm.	10701	44
	Oberlaibach, beide Nemter.	Wegmauth.	3	—				
	Die Wassermauth in Laibach und Oberlaibach.	—	—	—	do. do.	199	16	
C o m m u n i c a t i o n s = S t r a s s e.								
a	Salloch.	Wegmauth.	1	—	Beim k. k. vereint. Zoll- Gef. Inspectorate in Laibach.	22. Aug. Nachm.	661	—
	Lustthal.	Brückenmauth.	—	III.		23. do. do.	100	—
A u f d e r W u r z n e r = o d e r B i l l a c h e r = S t r a s s e.								
c	Wurzen.	Weg- u. Brücken- mauth.	3	III.	Beim Ortsrichter in Kronau.	19. Aug. Vorm.	671	—
	Sava bei Apling.	Wegmauth.	3	—	Beim Ortsrichter in Sava.	20. do. do.	279	—
	Wald.	Brückenmauth.	—	I. III.	do.	20. do. do.	372	—
	Safnitz.	Wegmauth.	2	—	Bei der k. k. Bez. Obr. in Radmannsdorf.	21. do. do.	263	20
	Zeistritz bei Pirkendorf.	Brückenmauth.	—	II.	Im Rathhause zu Krainburg.	23. do. Nachm.	735	—
A u f d e r K l a g e n f u r t e r = S t r a s s e.								
	Neumarkt.	Wegmauth.	3	—	Im Rathhause zu Krainburg.	24. Aug. Vorm.	1240	—
	Krainburg.	Weg- u. Brücken- mauth.	2	III.	do.	24. do. Nachm.	4250	—
	Zwischenwässern.	do.	2	III.	do.	26. do. do.	3035	—

Inspektorats- Bezirk.	Benennung	Cathegorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr in Conv. Münze			
	der Mauth = Stationen		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung					
							fl.	kr.		
a	Im Adelsberger = Kreis auf der Triester = Strasse.									
	Senofetsch.	Wegmauth.	1	—	Bei der löbl. Bez. Obr. Senofetsch.	16. Aug. Nachm.	2528	—		
	Präwald.	Weg- u. Brücken- mauth.	2	I.	Beim k. k. Verz. Inspkt. in Adelsberg.	17. do. do.	11001	—		
	Adelsberg.	Wegmauth.	1	—	do.	19. do. Vorm.	4200	—		
	Planina.	do.	3	—	Beim Ortsrichter in Planina.	20. do. do.	7612	53		
	Auf der Fiumaner = Strasse.									
	Feistritz bei Dornegg.	Weg- u. Brücken- mauth.	2	I.	Beim Ortsrichter in Sagurie.	22. Aug. Vorm.	605	—		
	Sagurie.	Wegmauth.	2	—	do.	22. do. Nachm.	430	—		
	b	Im Neustädter = Kreis auf der Agramer = Strasse.								
		Jessenitz.	Wegmauth.	1	—	Beim k. k. Comerz. Zoll- amte in Jessenitz.	16. Aug. Vorm.	60	—	
Munkendorf.		Weg- u. Brücken- mauth.	2	III.	do.	16. do. Nachm.	512	—		
Landstraß.		Wegmauth.	3	—	Beim k. k. Gränz = Zoll- amte Landstraß.	17. do. do.	371	—		
Neustadtl.		Weg- u. Brücken- mauth.	3	II.	Die Verpachtung dieser Mauthstation wird nach- träglich bekannt gemacht werden.					
Treffen.		do.	3	I.	Bei der löbl. Bez. Obr. zu Treffen.	20. Aug. Vorm.	1060	—		
Weirelsburg.		Wegmauth.	2	—	Bei der löbl. Bez. Obr. in Weirelsburg.	21. do. do.	1361	—		
St. Marein.		do.	2	—	do.	21. do. Nachm.	1302	—		
Auf der Karlstädter = Strasse.										
Mödling.		Weg- u. Brücken- mauth.	3	III.	Beim k. k. Comerz. Zoll- amte Mödling.	16. Aug. Vorm.	453	—		
Klagenfurt.	Im Klagenfurter = Kreis. auf der Kappler = Strasse.									
	Oberanker.	Krainerische Weg- u. Brückenmauth.	3	I.I.I.I.	Im Rathhause zu Krainburg.	22. Aug. Vorm.	1000	—		
		Kärntnersch. Weg- u. Brückenmauth.	2	I.I.I.						
	Auf der Kappler = oder Seeländer = Strasse.									
	Kappel.	Weg- u. Brücken- mauth.	1	I.I.II.	Im Rathhause zu Kappel.	16. Aug. Vorm.	703	—		
	Wellach.	do.	1	I.I.I.I.	do.	16. do. Nachm.	218	—		